

18.7.1917

AAC

(Höchstpreise für Futterrüben.) Eine unter
Zahl 3881/1917 M. E. erlassene Regierungsverordnung ver-
fügt, daß die Futterrübenvorräte unter Sperre genommen
werden. Diese Sperre hindert den Besitzer nicht, seinen Vor-
rat an Futterrüben für den eigenen Wirtschaftsbedarf zu
verwenden, doch darf er ihn weder zu anderen Zwecken ver-
wenden, noch verarbeiten. Auch darf er ihn nur im Wege
der Futterverkehrs-Aktiengesellschaft veräußern. Sowohl der
Ackerbauminister wie der Minister für Volksernährung kön-
nen die Requirierung der gesperrten Vorräte anord-
nen. Noch nicht erfüllte Kauf- und Verkaufsverträge dürfen
nur mit Zustimmung der Futterverkehrs-Aktiengesellschaft
effektiert werden. Der Höchstpreis der Futterrübe wird
mit 12 Kronen pro 100 Kilogramm Nettogewicht festgesetzt.
Den Höchstpreis der aus dem Zollausland beschafften Futter-
rübe stellt der Ackerbauminister fest, der hinsichtlich des Prei-
ses von Samenrüben Ausnahmen von dieser Verordnung ge-
statten kann. Der erwähnte Höchstpreis bezieht sich nur auf
Futterrüben von den üblichen Forderungen entsprechender
Qualität. Für Ware minderer Qualität ist ein entsprechend
geringerer Preis zu bezahlen. Dieser Höchstpreis tritt sofort
in Kraft. Von heute an dürfen Futterrüben nur die Futter-
verkehrs-Aktiengesellschaft, beziehungsweise deren Kommissio-
näre einkaufen. Diese mit den üblichen Strafsanktionen ver-
sehene Verordnung, deren Wirksamkeit sich auch auf Kroatien-
Slawonien erstreckt, tritt sofort ins Leben.